



INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Weihnachtsgrüße

Liebe Leserinnen und Leser,

zum Jahresende wollen wir mit Ihnen wichtige Ereignisse Revue passieren lassen und mit Zuversicht in die Zukunft blicken.

Wir erleben tagtäglich wie durch Bürokratie, Prozesse und Engagement ausbremst werden. Wir brauchen eine mutige Überprüfung bestehender Vorschriften mit dem Ziel, was nicht dem Schutz von Menschen und Umwelt und Qualität dient, gehört auf den Prüfstand. Unsere aktuelle Forderung nach bauaufsichtlicher Einführung des **EasyCode** im Stahlbau ist ein kleiner Schritt in diese Richtung.

Zur **Entbürokratisierung** und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren soll auch die neue LBO beitragen.

In konstruktiven Gesprächen mit der Obersten Bauaufsicht konnten wichtige Weichen zur Entbürokratisierung im Brandschutz und der Eigenverantwortung der Planer im Sinne des Einfachen Bauens mit der Einführung eine Experimentierklausel gestellt werden.

Der **Mangel an Fachkräften** führt zu einem immer intensiveren Wettbewerb um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das gegenseitige Abwerben von Fachkräften gehört nach wie zum Alltag.

Neben der Problematik der Work-Life-Balance ist das auch eine Frage **angemessenerer Honorare** (Stundensätze und Vergabepraxis). Dies ist auch ein Ergebnis der Vergabepraxis. Wir appellieren an Alle sich an der HOAI zu orientieren. Der Mindestsatz sollte als untere Grenze dienen. Gleichzeitig fordern wir von den öffentlichen Auftraggebern ihre Stundensätze für Ingenieursleistungen an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang alle Mitglieder darauf hinweisen, dass für Ingenieurinnen und Ingenieure die Einhaltung der HOAI planbare Projekte, kalkulierbare Honorare und eine solide Honorarpraxis bedeutet.

Deshalb setzt sich die Ingenieurkammer des Saarlandes eindringlich für deren konsequente Beachtung und Umsetzung in allen einschlägigen Aufträgen und Abrechnungen ein.

Weiterhin verfolgt der Vorstand das Ziel, die Attraktivität der Ingenieurkammer zu steigern und mehr Mitglieder für uns zu gewinnen, um unsere Verwaltungsaufgaben finanziert zu halten. Listenführung und damit verbundene Pflichtmitgliedschaften sind ein existentielles Thema, nicht nur unserer Kammer, sondern bundesweit.

Deutschland steht vor massiven Herausforderungen: marode Brücken, sanierungsbedürftige Straßen, fehlende bezahlbare Wohnungen, CO₂-Neutralität. Um diese enormen Aufgaben zu bewältigen, muss die gesamte Wertschöpfungskette Bau reibungslos ineinander greifen. Ingenieure sind bei der Lösung dringender gesellschaftlicher Aufgaben gefragt denn je. Wir bieten Lösungen. Damit die Mitglieder der Ingenieurkammern ihren Beitrag leisten können, braucht es verlässliche Rahmenbedingungen.

Dazu wurde bei der Bundeskammerversammlung im Herbst die so genannte **Chemnitzer Erklärung** verfasst. Starke Kammern sind für den Staat und den Bürokratieabbau unverzichtbar!

Die Ingenieurkammern der Länder übernehmen selbstfinanziert praxisnah zentrale Aufgaben für ihre Mitglieder und die Gesellschaft – Aufgaben, die andernfalls Behörden mit Steuergeldern erledigen müssten. Damit die berufliche Selbstverwaltung der Ingenieurinnen und Ingenieure funktioniert, brauchen Kammern eine gesicherte Mitgliederbasis durch gesetzliche Mitgliedschaften.

Nur so können sie den Staat entlasten und Lösungen für die großen Zukunftsaufgaben ermöglichen, denn Ohne Planung – keine Lösungen. Ohne starke Kammern – kein Fortschritt!

Wir Ingenieure verbinden Fachkompetenz mit Verantwortung und mit Gemeinwohl. Dieses Vertrauen

ist unser Kapital. Die Verbindung von Vertrauen und Verantwortung ersetzt in vielen Bereichen die bauaufsichtliche Prüfung, entlastet Verwaltungen und beschleunigt Verfahren.

Ob Bauturbo, beschleunigte Genehmigungsverfahren, einfaches und kostengünstiges Bauen, ressourcenschonendes Planen, Vergabebeschleunigungsverfahren und vieles mehr, was aktuell in der Diskussion ist, wir sind als Kammer für Sie unterwegs.

Liebe Leserinnen und Leser, wie Sie sehen, liegen auch im kommenden Jahr spannende Aufgaben und vielfältige Herausforderungen vor uns, die es zu meistern gilt. Seien Sie versichert, dass sich die Ingenieurkammer weiterhin für die Belange der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure auf allen politischen Ebenen einsetzen wird.

Ich wünschen Ihnen und Ihren Familien, auch im Namen des Vorstandes der Ingenieurkammer des Saarlandes, ein besinnliches, schönes und erholsames Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2026. Bleiben Sie zuversichtlich!

Christine Mörgen
Präsidentin

Dr. Christian Schwarz
Geschäftsführer



Mitgliederversammlung 2025

Am 26.11.2025 fand die diesjährige Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes statt.

Herzlichen Dank an Joachim Reinert, Präsident des AGV Bau Saar, für sein Grußwort.

Die Präsidentin der Ingenieurkammer des Saarlandes, hat in Ihrer Rede die Aktivitäten der Kammer Revue passieren lassen und herausgehoben, dass starke Kammern für den Staat und den Bürokratieabbau unverzichtbar sind.

Die Ingenieurkammern der Länder übernehmen in Eigenverantwortung, selbstfinanziert und praxisnah zentrale Aufgaben für ihre Mitglieder und die Gesellschaft.

Starke Kammern entlasten den Staat und tragen dazu bei, Lösungen für die großen Zukunftsaufgaben zu ermöglichen!

Ohne Planung – keine Lösungen.

Ohne starke Kammern – kein Fortschritt!

Herzlichen Dank auch an die zahlreich erschienenen Mitglieder für eine gelungene Versammlung.



Mitgliederversammlung 2025



Mitgliederversammlung 2025



Christine Mörgen zusammen mit Joachim Reiner (Präsident AGV Bau Saar)

Bau-Turbo

Das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27. Oktober 2025 – der sog. „Bau-Turbo“ – wurde am 29. Oktober 2025 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2025 I Nr. 257). Es trat am 30. Oktober 2025 in Kraft.

Das Gesetz enthält in Artikel 1 Änderungen des Baugesetzbuchs. Das entsprechende Bundesgesetzblatt können Sie auf folgender Internetseite einsehen:

<https://www.recht.bund.de/bgbli/1/2025/257/VO.html>

Informationen zum Bau-Turbo:

Neueinführung § 246e (Bau-Turbo)

Erlaubt befristet ein Abweichen von bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Wenn die Gemeinde sich entscheidet, den Bau-Turbo anzuwenden, können zusätzliche Wohnungen bereits nach einer dreimonatigen Prüfung durch die Gemeinde, ohne Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans zugelassen werden. Dies erlaubt es durch Neubau, Umbau oder Umnutzung zügig neuen Wohnraum zu schaffen. Die Regelung ist bis 31. Dezember 2030 befristet.

Anpassung § 31 Absatz 3 BauGB
§ 31 Absatz 3 BauGB ermöglicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mehr Wohnbebauung auch über die Vorgaben des Plans hinaus. So kann beispielsweise in einer ganzen Straße durch Aufstockung, Anbauten oder Bauen in der zweiten Reihe neuer Wohnraum geschaffen werden.

Anpassung § 34 Absatz 3b BauGB
§ 34 Absatz 3b BauGB ermöglicht im unbeplanten Innenbereich nun über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus auch die Neuerrichtung von Wohngebäuden dort, wo sie sich nicht in den Bebauungszusammenhang einfügen.

Die Nachverdichtung wird einfacher.
Durch den Bau-Turbo, aber auch die Änderungen in den §§ 31 Abs. 3 und 34 BauGB wird insbesondere die Nachverdichtung einfacher, zum Beispiel die nachträgliche Aufstockung von Gebäuden oder eine ergänzende Hinterlandbebauung.

Der Außenbereich wird behutsam geöffnet.
In vielen Städten und Gemeinden wird verfügbares Bauland immer knapper. Deshalb soll mit Hilfe des Bau-Turbos künftig auch im sogenannten Außenbereich (also in Gebieten ohne Bebauungsplan und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils) einfacher neuer Wohnraum geschaffen werden können. Gebaut werden soll nur im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Siedlungen. Hat ein Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Versorgungswerk

Aufhebung der Altersgrenze

Satzungsänderung Beseitigung der Zugangsaltersgrenze ab 01.01.2026

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 17. September 2025 beschlossen, die Altersgrenze für den Zugang zum Versorgungswerk für die Mitglieder der dem Versorgungswerk angeschlossenen Ingenieurkammern aufzuheben.

Damit werden künftig auch diejenigen Berufsangehörigen, die bei Beginn der Mitgliedschaft in ihrer Berufskammer bereits 45 Jahre und älter sind, Mitglied im Versorgungswerk.

In einer Übergangsregelung wurde zudem festgelegt, dass diejenigen Berufsangehörigen, die nach bisherigem Recht wegen der Zugangsaltersgrenze von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen wurden, weiterhin ausgenommen bleiben.

Quelle: Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden wird gestärkt.

Das letzte Wort darüber, wie der Bau-Turbo konkret eingesetzt wird, haben die Gemeinden vor Ort. Dazu bleibt das Zustimmungserfordernis der Gemeinden bestehen. Dazu wurde das Zustimmungserfordernis der Gemeinden ausdrücklich in § 36a BauGB geregelt.

Weiter Informationen zum Bau-Turbo finden hier:

[BMWSB Homepage - Bau-Turbo - BMWSB](#)

Quelle: Bundesingenieurkammer

Kammermitglieder

Neueintragungen:

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure:

Dipl.-Ing. (FH) Karsten Thewes LL.M.
Dipl.-Ing. (FH) Peter Gindorf

Freiwillige Mitglieder:

Johannes Schäfer, B.Sc.
Dr. Markus Quack

Juniormitglieder:

Lars Seimetz

Die GHV informiert – Aktuelle Rechtsprechung

GHV

OLG Köln, 08.05.2023 - 19 U 79/22

Vergütung für Zusatz-/Änderungsleistungen – Beauftragung erforderlich!!!

Ein Anspruch auf Vergütung für Zusatz-/Änderungsleistungen setzt voraus, dass ein Planer eine Beauftragung substantiiert darlegen und beweisen kann. Das beinhaltet lt. OLG Angaben zu handelnden Personen des AG, Zeiten, Kommunikationsformen und Inhalt von Äußerungen, aus der auf einen Willen des AG zur Beauftragung geschlossen werden kann. Planer sind gut beraten, den in § 650b BGB vorgegebenen Ablauf unbedingt einzuhalten, nämlich zuerst die Angebotserstellung für die vom AG geforderten Zusatz-/Änderungsleistungen, dann die Angebotsverhandlung mit dem AG und bei Einvernehmen darüber das unbedingte Erstellen einer Zusatzvereinbarung über diese Nachtragsleistungen.

OLG Bamberg, 13.12.2023 - 12 U 45/23

Mit LPH 4 konkret beauftragt – gehören automatisch auch die LPH 1-3 zum Auftragsumfang?

Nein, die Darlegungs- und Beweislast für den Umfang der beauftragten Leistungen liegt beim Planer (so auch BGH)! Die Vorlage von Planungsunterlagen kann ein Indiz für eine Beauftragung sein, der Auftragsumfang ist jedoch anhand aller Umstände, wie bspw. Zeugenschilderungen auszulegen. Demzufolge sollten Planer unbedingt Klarheit in Bezug auf ihre Beauftragung und die zu erbringenden Leistungen schaffen!

OLG Rostock, 07.09.2021 - 4 U 44/17

HOAI-Grundleistungen ≠ beschriebene Leistungspflicht!!!

Die Parteien hatten die Grundleistungen der LPH 9 mit voller Vergütung von 3 % (HOAI a. F.), jedoch ohne Objektbegehung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, vereinbart. Nach Abwägung aller Umstände stellte das OLG fest, dass die Objektbegehung gem. Wortlaut des Vertrags eben nicht geschuldet war und die vereinbarte Vergütung für die Auslegung des Leistungsumfangs keine Rolle spielt und nur weil Leistungen in der HOAI genannt sind, stellen diese nicht automatisch den geschuldeten Leistungsinhalt dar.

KG, 17.11.2022 - 27 U 1046/20

Planer schulden eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung!

Planer schulden eine Planungsleistung, die dauerhaft genehmigungsfähig sein muss. Hierfür erhält der Planer nur einmal ein Honorar, egal wie viele Vorplanungen/Entwürfe hierfür erforderlich sind.

OLG Dresden, 18.04.2023 - 14 U 1678/22

Was ist Bauüberwachung?

Überwachung der Bauarbeiten in angemessener und zumutbarer Weise: Vergewisserung durch häufige Kontrollen, dass Anweisungen sachgerecht durch Baufirmen erledigt werden. Wichtige, kritische, schadens- und unfallträchtige Baumaßnahmen sind besonders intensiv zu überwachen.

Neue EU-Schwellenwerte

Die derzeitigen Schwellenwerte für Planungsleistungen in Höhe von 221.000 € und für Bauleistungen in Höhe von 5.538.000 € gelten noch für Vergaben bis zum 31.12.2025. Für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 hat die EU entsprechend der Richtlinie 2014/24/EU neue Schwellenwerte bekannt gegeben, die öffentliche Auftraggeber bei Vergaben dann zukünftig beachten müssen: Planungsleistungen = 216.000 €, Bauleistungen = 5.404.000 €.

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.

GHV

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
www.ghv-guetestelle.de
Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



Auf der Plattform www.akademie-der-ingenieure.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25 % der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10 %.

Dezember 2025 – März 2026

ENERGIE, UMWELT & NACHHALTIGKEIT

Energie-Roadshow 2026: Neuerungen in Gesetzgebung, Förderung und Normen

14. - 16.01.2026 Ostfildern | Ulm | Freiburg | Karlsruhe | Saarbrücken | Mainz

Die Roadshow-Veranstaltungen informieren kompakt über Neuerungen in der Gesetzgebung, in DIN/TS 18599 sowie DIN 4108-2/-3/

-7. Gleichzeitig erhalten Sie praxisnahe Einblicke zu den neuen technischen Mindestanforderungen in Neu- und Altbauförderung.

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Nichtwohngebäude

Ab 19.02.2026 Blended

Dieses Modul spezialisiert sich auf die energetische Bewertung und Sanierung von Nichtwohngebäuden. Es vermittelt vertiefte Kenntnisse zu komplexen Anlagentechniken, Bauweisen und gesetzlichen Anforderungen, um effiziente Sanierungskonzepte zu entwickeln.

Die 2. Änderungsnovelle zum Gebäudeenergiegesetz und wesentliche Neuerungen zur Förderlandschaft (KFN und BEG)

20.02.2026 online

Praxisseminar Beratung zum Einsatz von Wärmepumpen im Bestand

Ab 05.03.2026 Blended

In diesem Seminar lernen Sie alle wichtigen Themen rund um die Beratung zum Einsatz von Wärmepumpen im Bestand kennen.

Hat die Fensterlüftung ausgedient? Was muss – was kann – was geht?

06.03.2026 online

Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz (WG)

Ab 19.03.2026 Blended

Der Lehrgang vermittelt praxisnah die Methoden und Standards zur energetischen Sanierung gemäß Regelheft. Sie erwerben rechtliches und technisches Wissen, um Sanierungsmaßnahmen fachgerecht zu planen und umzusetzen. Darüber hinaus lernen Sie, individuelle Konzepte zu entwickeln, die Energieeffizienz mit dem Erhalt baulicher und historischer Qualitäten verbinden.

Energieeffizienz-Experten Basismodul

Ab 11.06.2026 Blended

Dieses Modul vermittelt die grundlegenden Kenntnisse in den Bereichen Energieeffizienz, Gebäudetechnik und Bauphysik anhand des aktuellen dena-Regelheftes. Als Praxisaufgabe wird in Gruppenarbeit ein Energieausweis erstellt.

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Rissbildung im Bauwesen - Ursachen und Schadensbehebung

20.01.2026 online

Schäden an Wänden, Decken, Böden, Innenabdichtungen

12.03.2026 Ostfildern

Schäden an Untergeschossen/WU/Abdichtung

13.03.2026 Ostfildern

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Neue Normen für Wasser im Baugrund und Abdichtungen

ab 2026

27.02.2026 Ostfildern

Sachverständige für Schäden an Gebäuden

Ab 12.03.2026 Blended

Dieser Lehrgang führt Sie in das umfangreiche Themengebiet „Schäden an Gebäuden“ ein und bereitet Sie sowohl auf die Tätigkeit als Privatgutachter als auch auf eine mögliche öffentliche Bestellung und Vereidigung/Personenzertifizierung gemäß DIN 17024 vor.

Sachverständige für die Analyse und Sanierung von Schimmelpilzschäden

Ab 16.04.2026 Blended

Mit dem Lehrgang sind Sie in der Lage Bewertungen, Analysen und Nachweise zur Einschätzung der Ursachen von Schimmelschäden und der feuchteschutztechnischen Funktionssicherheit von Bauteilen durchzuführen.

Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz

Ab 09.06.2026 online

In diesem viertägigen Lehrgang lernen Sie die gültigen Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz kennen und verstehen.

BRANDSCHUTZ

Sachverständige Abwehrender Brandschutz

Ab 19.02.2026 Blended

Sie lernen in diesem Lehrgang den Aufbau, die Ausstattung, die Arbeitsweise und die Einsatzgrenzen der Feuerwehren kennen und wissen abwehrende Brandschutzmaßnahmen bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten angemessen zu berücksichtigen.

BAUEN IM BESTAND

Schäden und Ursachen an Außenanlagen

14.03.2026 Ostfildern

RECHT

Arbeitsrecht / Gesellschaftsrecht
22.01.2026 online

Ordnungswidrigkeiten / Strafrecht im Baurecht
19.02.2026 online

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Neu in der Rolle als Führungskraft
20.03.2026 online

Alle Einzelseminare innerhalb eines Lehrgangs können auch separat gebucht werden.

Mehr:
www.akading.de

INGSL-Mitglieder erhalten 25 % Rabatt auf das Tagesseminar-Angebot der AkadIng

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern
Telefon: 0711 / 21 95 75 90
E-Mail: info@akading.de
Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

Redaktionsschluss: 03. Dezember 2025

IMPRESSUM
Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber:
Ingenieurkammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken
Telefon: 06 81 / 58 53 13
FAX: 06 81 / 58 53 90
E-mail: info@ing-saarland.de
Internet: www.ing-saarland.de
Redaktion:
Dr. Christian Schwarz